

# Referentenentwurf

## der Bundesregierung

### Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

#### A. Problem und Ziel

Schwerpunkt der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) ist die Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen. Ein Element ist hierbei die vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B. Dadurch werden insbesondere die Anforderungen an Schutzmaßnahmen an das statistische Risiko, durch die konkrete Tätigkeit eine Krebserkrankung zu erleiden, gekoppelt. Besondere Berücksichtigung finden dabei Tätigkeiten mit Asbest, die beim Bauen im Bestand älterer Gebäude auch heute noch auftreten können. Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung werden diesbezüglich die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs umgesetzt.

Daneben werden mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung Rechts- und Vollzugsprobleme gelöst sowie sprachliche und strukturelle Verbesserungen vorgenommen, die größtenteils vom Ausschuss für Gefahrstoffe angeregt wurden. Ein wichtiges Beispiel sind Ergänzungen der Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach dort auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind.

In der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) und in der Biostoffverordnung (Artikel 3) ist jeweils ein Verweis an die geänderte europäische Rechtslage anzupassen.

#### B. Lösung

Änderung der Gefahrstoffverordnung, der PSA-Benutzungsverordnung und der Biostoffverordnung durch die vorliegende Artikelverordnung.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht in nicht relevantem Umfang Erfüllungsaufwand durch die Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da insbesondere in diesem Fall das Vorhandensein von Asbest vermutet wird.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Verordnung wird für die Wirtschaft der Erfüllungsaufwand verändert, wobei die Verordnung belastende und entlastende Aspekte enthält.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich zum Teil aus Mitteilungspflichten, die erforderlich werden, wenn Beschäftigte berufsbedingt einem hohen Risiko ausgesetzt sind, eine Krebserkrankung zu erleiden.

Des Weiteren erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Einführung einer Informationspflicht für diejenigen, die Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlassen, durch die Gefahrstoffe freigesetzt werden können, die zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können, vergleiche auch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Was die Vollzugstätigkeiten anbelangt, führt die Verordnung bei den Ländern zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands in moderatem Maße. Entsprechendes gilt für die Kommunen, sofern in einzelnen Ländern die Zuständigkeit für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung bei den Kommunen liegt.

## **F. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Längerfristig könnte es durch die Verbesserung der Prävention insbesondere hinsichtlich der Kosten für asbestbedingte Berufserkrankungen zu einer nicht bezifferbaren Entlastung kommen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf der Bundesregierung

### Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Vom ...

Auf Grund

- des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 sowie Absatz 2 und 3 des Chemikaliengesetzes, von denen § 17 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 Nummer 1, 2, 2a, 3 und 4 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g und h, Nummer 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 16 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes, von denen § 19 Absatz 3 Nummer 16 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) angefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen“.
  - b) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“.
  - d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen zu Asbest“.

e) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest“.

f) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen“.

g) Die Angaben zu Anhang I werden wie folgt gefasst:

„Anhang I

(zu § 8 Absatz 8, § 11a Absatz 1 bis 6, § 12 Absatz 1 und 4, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, 4, 6 und 7, § 15f Absatz 2, § 15g Absatz 2)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen

Nummer 2 Partikelförmige Gefahrstoffe

Nummer 3 Asbest

Nummer 4 Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln

Nummer 5 Ammoniumnitrat“.

h) Die Angaben zu Anhang II werden wie folgt gefasst:

„Anhang II

(zu § 10 Absatz 1, § 16 Absatz 2)

Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nummer 1 (weggefallen)

Nummer 2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl

Nummer 3 (weggefallen)

Nummer 4 Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel

Nummer 5 Biopersistente Fasern

Nummer 6 Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe“.

i) In der Angabe zu Anhang III werden die Wörter „(zu § 11 Absatz 4)“ durch die Wörter „(zu § 12 Absatz 4)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abschnitt 2 gilt auch für das Veranlassen von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gefährdet sein kann.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Stoffe oder Gemische, die über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1962 der Kommission zur von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 16) geändert worden ist, hinaus umweltgefährlich sind, indem sie selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können,“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 10) geändert worden ist“ gestrichen.

c) Absatz 2a wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 Nummer 4 wird nach dem Wort „Gemische“ das Wort „, Tätigkeiten“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a, 4b und 4c eingefügt:

„(4a) Asbest sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Aktinolith, CAS-Nummer<sup>\*)</sup> 77536-66-4,
2. Amosit, CAS-Nummer 12172-73-5,
3. Anthophyllit, CAS-Nummer 77536-67-5,
4. Chrysotil, CAS-Nummer 12001-29-5 und CAS-Nummer 132207-32-0,

---

\*) Nummer im Register des Chemical Abstracts Service (CAS).

5. Krokydolith, CAS-Nummer 12001-28-4,

6. Tremolit, CAS-Nummer 77536-68-6.

(4b) Asbesthaltige Materialien sind natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, Gemische und Erzeugnisse, die Asbest enthalten.

(4c) Anerkannte emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geprüfte und anerkannte Arbeitsverfahren, die nachweislich im Bereich niedrigen Risikos erfolgen.“

f) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Die Akzeptanzkonzentration ist die Konzentration eines als krebserzeugend oder keimzellmutagen eingestuften Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Akzeptanzrisiko assoziiert ist. Bei Einhaltung wird das Risiko einer Krebserkrankung als niedrig und akzeptabel angesehen (Bereich niedrigen Risikos). Bei einer Überschreitung der Akzeptanzkonzentration bis zur Erreichung der Toleranzkonzentration ist von einem mittleren Risiko auszugehen (Bereich mittleren Risikos).

(8b) Die Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines als krebserzeugend oder keimzellmutagen eingestuften Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist. Bei Überschreitung wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen (Bereich hohen Risikos).“

g) In Absatz 16 Satz 3 werden die Wörter „Berufsausbildung, Berufserfahrung“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe q angefügt:

„ q) Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische 2.17“

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ durch die Wörter „Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „langfristig“ durch das Wort „chronisch“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

##### Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen

(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst, hat vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erkunden, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.

(2) Das Vorhandensein von Asbest wird in der Regel dann vermutet, wenn mit dem Bau des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde. Das Vorhandensein von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die in Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) enthalten waren und soweit relevant in Anhang I Nummer 3.8 aufgeführt sind, wird in der Regel dann vermutet, wenn der Baubeginn des Objekts vor dem Ende der dort genannten Übergangsfristen liegt. Die Vermutung nach Satz 1 kann durch eine historische oder technische Erkundung widerlegt werden.

(3) Der Veranlasser hat sämtliche Erkundungsergebnisse zu dokumentieren und vor Aufnahme der Tätigkeiten an das mit den Tätigkeiten beauftragte Unternehmen weiterzugeben.

(4) Informations-, Schutz- oder Überwachungspflichten, die sich für denjenigen, der die Arbeiten nach Absatz 1 veranlasst, nach anderen Rechtsvorschriften ergeben und die über die Absätze 1 bis 3 hinausgehen, bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für private Haushalte.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt, einschließlich der Angaben zu Zulassungspflicht und zu Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Informationen nach § 5a Absatz 3 desjenigen, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst,“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Grenzwerte und Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 9,“.

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse

a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,

b) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, einschließlich Erkenntnissen aus dem Biomonitoring, soweit solche Erkenntnisse vorliegen.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Lieferant mitgeliefert hat“ durch die Wörter „eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung Dritter oder Teile davon übernehmen“ ersetzt.

c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer, die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts oder bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos zusätzlich ergriffen wurden, sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den entsprechenden Wert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine Begründung, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Beschäftigte nicht in das Expositionsverzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden,“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:

„7. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder 2 eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne entsprechende Werte, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.“

d) In Absatz 9 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte gegenüber dem Gefahrstoff exponiert sein können, sowie“.

bbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

dd) In Absatz 14 Satz 1 werden die Wörter „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ durch die Wörter „Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und die



dafür erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.“

b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber stellt sicher, dass

1. Arbeitsplatzgrenzwerte und
2. Grenzwerte in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28), in der geltenden Fassung, wobei diese nach Ablauf der festgelegten Umsetzungsfrist anzuwenden sind,

eingehalten werden.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Kann eine Exposition am Arbeitsplatz nicht ausreichend beurteilt werden, können Erkenntnisse aus dem Biomonitoring nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge verwendet werden, sofern solche Erkenntnisse vorliegen.“

d) In Absatz 9 werden die Wörter „kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt“ durch die Wörter „keine Grenzwerte oder Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 8b oder § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 vorliegen“ ersetzt.

e) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Der Arbeitgeber hat bei allen Ermittlungen und Messungen die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die gegenüber Gefahrstoffen exponiert sind oder exponiert sein können,“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können“ durch die Wörter „in denen sie gegenüber Gefahrstoffen exponiert sein können“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebs-erzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „besonders“ durch das Wort „entsprechend tätigkeitsbezogen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder als“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „Regeln und“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

##### Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn eine Substitution der Gefahrstoffe technisch nicht möglich ist. Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik zu minimieren. Schutzmaßnahmen sind dabei umso dringlicher zu ergreifen, je höher die Exposition der Beschäftigten ist. Dabei hat er die Absätze 2 bis 7 zu beachten. Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen nach Anhang II Nummer 6 sind zu beachten. Für Tätigkeiten mit Asbest gelten die speziellen Anforderungen nach § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.

(2) Der Arbeitgeber hat

1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu können,
2. die Arbeitsbereiche abzugrenzen, in denen Beschäftigte gegenüber diesen Gefahrstoffen exponiert werden oder exponiert werden können und die erforderlichen Sicherheitszeichen einschließlich der Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Rauchen verboten“ anzubringen; dabei richtet sich die Auswahl der Sicherheitskennzeichnung nach Anhang II Nummer 3.1 der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23), die durch die Richtlinie 2014/27/EG (ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
3. sicherzustellen, dass die nach Nummer 2 gekennzeichneten Arbeitsbereiche nur den Beschäftigten zugänglich sind, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen,
4. sicherzustellen, dass Beschäftigte nach Nummer 3 fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind,
5. sicherzustellen, dass die in einem nach Nummer 2 gekennzeichneten Arbeitsbereich abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt wird.

Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt nicht für Tätigkeiten, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben wurde, wenn dieser Wert eingehalten wird. Satz 1

Nummer 5 gilt nicht, wenn die abgesaugte Luft unter Berücksichtigung der nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse sowie unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräten ausreichend von solchen Gefahrstoffen gereinigt ist und die Luft dabei so geführt oder gereinigt wird, dass die Gefahrstoffe nicht in die Atemluft von Beschäftigten in anderen Arbeitsbereichen gelangen.

(3) Kann der Arbeitsplatzgrenzwert, oder der Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 nicht eingehalten werden oder liegen Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos vor oder ist bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, Akzeptanzkonzentration oder Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Exposition der Beschäftigten wesentlich erhöht, so hat der Arbeitgeber

1. die Expositionsdauer der Beschäftigten so weit wie möglich zu verkürzen und
2. den Beschäftigten geeigneten Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Arbeitgeber hat bei der Festlegung dieser Maßnahmen die Beschäftigten oder deren Vertretung in geeigneter Form zu beteiligen. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festzulegen, bei welchen Tätigkeiten Beschäftigte persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. Dies ist insbesondere der Fall

1. bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes oder bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos,
2. bei einer wesentlich erhöhten Exposition gegenüber Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert oder Toleranzkonzentration oder
3. bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos beim Auftreten von Expositionsspitzen.

(5) Kann bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden, oder liegen Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos vor, hat der Arbeitgeber unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, mit dem Ziel, den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen. In dem Maßnahmenplan ist anzugeben, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Dabei sind aufzuführen:

1. die vorgesehenen Maßnahmen,
2. die angestrebte Expositionsminimierung sowie
3. der geplante Zeitrahmen.

Der Maßnahmenplan ist zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.

(6) Kann auch bei Umsetzung des Maßnahmenplans nach Absatz 5 bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden oder liegen Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos vor, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten nur nach einer nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden.“

11. Nach § 10 werden folgende §§ 10a bis 11a eingefügt:

„§ 10a

**Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B**

(1) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die solche Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung ihrer Gesundheit ergibt. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit sowie die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben.

(2) Das Verzeichnis ist stets aktuell zu halten und

1. bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B 40 Jahre oder
2. bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B 5 Jahre

nach Ende der Exposition aufzubewahren.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen, der die sie betreffenden Angaben enthält. Der Arbeitgeber hat einen Nachweis über die Aushändigung wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(3) Der Arbeitgeber kann seinen Pflichten nach Absatz 2 Nummer 1 auch dadurch nachkommen, dass er die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten an den für den Beschäftigten zuständigen Unfallversicherungsträger oder einen Verband der Unfallversicherungsträger übermittelt. Die übermittelten Daten werden in einem Dateisystem im Sinne von § 204 Absatz 1 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet. Die Form der Übermittlung ist so zu wählen, dass ein Schutz vor dem Zugriff Dritter gewährleistet ist.

(4) Der Arbeitgeber hat den Zugang zu den Daten des Verzeichnisses nach Absatz 1 zu ermöglichen

1. der Ärztin oder dem Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie der zuständigen Behörde,
2. den betroffenen Beschäftigten, soweit die Angaben sie persönlich betreffen,
3. der Vertretung der Beschäftigten, soweit es sich um nicht personenbezogene Informationen handelt.

(5) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder die im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen. Dieser Mitteilung ist ein Maßnahmenplan nach § 10 Absatz 6 beizufügen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Tätigkeiten mit Asbest, die nach § 11a Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 Absatz 3 Nummer 2 angezeigt wurden.

(6) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf
  - a) durchzuführende Maßnahmen nach § 10 Absatz 4,
  - b) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer unvorhergesehenen Exposition oder bei einem Unfall unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden.

## § 11

### Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen zu Asbest

(1) Verboten sind:

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 Prozent,
2. die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung; die Regelungen des Abfallrechts bleiben unberührt oder
3. Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie sonstiger Erzeugnisse.

Die in § 17 Absatz 1 genannten Ausnahmen von Beschränkungen bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von den Verboten sind:

1. das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie von Teilflächen oder aus Teilbereichen dieser Anlagen, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder sonstigen Erzeugnisse (Abbrucharbeiten),
2. folgende Sanierungsarbeiten:
  - a) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nutzer von Gebäuden durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung des asbesthaltigen Materials, sofern ein vollständiges Entfernen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder
  - b) Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Bauteile oder Materialien, sofern ein vollständiges Entfernen nicht sofort möglich ist, aber unverzüglich eingeleitet wird,
3. folgende Instandhaltungsarbeiten:

- a) die Wartung und Inspektion asbesthaltiger Bauteile oder Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen oder
  - b) Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen, die im Rahmen der laufenden Nutzung erforderlich sind, soweit mit diesen Tätigkeiten keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden ist; die funktionale Instandhaltung erfasst auch die Anpassung an den Stand der Bautechnik,
4. Tätigkeiten, die im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten als vorbereitende, begleitende oder abschließende Tätigkeiten erforderlich sind oder
  5. Tätigkeiten zu Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Mess- und Prüfzwecken.

(3) Die Ausnahmen nach Absatz 2 gelten nicht für

1. eine feste Überdeckung oder Überbauung von Asbestzementdächern, Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen, asbesthaltigen Bodenbelägen und Fugenmassen oder
2. Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement.

(4) Die räumliche Trennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist nur zulässig, wenn sie nach den in § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln gekennzeichnet wird und wenn dokumentiert wird, in oder an welchem Bauteil asbesthaltige Materialien verbleiben.

(5) Instandhaltungsarbeiten nach Absatz 2 Nummer 3 sind nur zulässig, wenn

1. keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos vorliegen,
2. das Ende der Nutzungsdauer des asbesthaltigen Materials nicht erreicht ist; dies ist der Fall, wenn das asbesthaltige Material seine ursprüngliche Funktion noch erfüllt,
3. das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien nicht in einer Form kaschiert wird, die ein späteres Erkennen verhindern oder erheblich erschweren würde und
4. ein späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Materials durch die Tätigkeit nicht erheblich erschwert wird.

(6) Die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 19 Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach Absatz 3.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für private Haushalte.

## § 11a

### Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 vor Aufnahme der Tätigkeit

1. die nach § 5 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Erkundungsergebnisse auf Plausibilität zu prüfen und zu berücksichtigen,
2. festzustellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten nach § 11 oder § 17 Absatz 1 zulässig sind,
3. festzustellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,
4. zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen und
5. einen Arbeitsplan nach Anhang I Nummer 3.2 zu erstellen.

Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen lassen, wenn diese nach § 11 Absatz 1 bis 6, § 17 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 zulässig sind.

(2) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen lassen, wenn der Betrieb über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt. Der Arbeitgeber hat vorrangig Arbeitsverfahren anzuwenden und technische Schutzmaßnahmen zu treffen, durch die eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird. Der Arbeitgeber hat risikobezogen Schutzmaßnahmen nach Anhang I Nummer 3.3 festzulegen und umzusetzen, dabei sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, durch die eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen wird.

(3) Betriebe bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde, wenn Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchgeführt werden sollen. Der Arbeitgeber hat die Zulassung nach Anhang I Nummer 3.4 schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.

(4) Der Arbeitgeber hat Tätigkeiten mit Asbest spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch nach Anhang I Nummer 3.5 anzuzeigen. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

(5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Asbest sicherzustellen, dass

1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine sachkundige Person erfolgt; verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben eine sachkundige verantwortliche Person im Betrieb zu benennen,
2. die Tätigkeiten von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein,
3. die Tätigkeiten nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.6 verfügen.

Der Arbeitgeber darf Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nur von Personen erfüllen lassen, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind abhängig von den im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann die erforderliche Qualifikation der aufsichtführenden Person durch die Teilnahme an einer spezifischen praxisbezogenen Fortbildungsmaßnahme nach Anhang I Nummer 3.6 Absatz 2 erworben werden.

(6) Auf Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1 000 Fasern je Kubikmeter sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden. Bei diesen Tätigkeiten sind staubmindernde Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2.3 zu ergreifen.“

12. Der bisherige § 11 wird § 12.

13. § 14 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.

14. § 15 Absatz 5 wird aufgehoben.

15. Nach § 15c Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Änderungen bezüglich der Angaben nach Satz 1 hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

16. Nach § 15d Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Änderungen bezüglich der Angaben nach Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.1 Absatz 2 hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

17. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 11 Absatz 6 bleibt unberührt.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Grenzwerte und Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 9 sowie entsprechender Ermittlungs- und Messverfahren vorzuschlagen und regelmäßig zu überprüfen, wobei

a) bei der Festlegung dieser Grenzwerte und Konzentrationen sicherzustellen ist, dass der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewahrt ist,

b) für jeden Stoff, für den ein Arbeitsplatzgrenzwert oder ein biologischer Grenzwert in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegt worden ist, unter Berücksichtigung dieses Grenzwerts ein nationaler Grenzwert vorzuschlagen ist; dabei sind die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen:

aa) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), einschließlich der Richtlinien über Arbeitsplatzgrenzwerte, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/24/EG erlassen wurden,



bb) Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28), sowie

cc) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).“

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitsplatzgrenzwerte und Beurteilungsmaßstäbe“ durch die Wörter „Grenzwerte und Konzentrationen“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

„3a. entgegen § 10a Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3b. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 15c Absatz 2,“ eingefügt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. entgegen § 15d Absatz 1 Satz 5 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, oder“.

20. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern vorangestellt:

„1. entgegen § 5a Absatz 1 vor Aufnahme von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erkundet, ob Asbest vorhanden oder zu vermuten ist,

1a. entgegen § 5a Absatz 3 vor Aufnahme der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen, bei denen Asbest vorhanden oder zu vermuten ist, die Erkundungsergebnisse nicht an das mit den Tätigkeiten beauftragte Unternehmen weitergibt,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 1b.

c) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.

d) Die Nummern 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass abgesaugte Luft nicht zurückgeführt wird,

17. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 2 Atemschutz nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,“.

e) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern eingefügt:

„17a. entgegen § 10a Absatz 1 kein Verzeichnis führt,

17b. entgegen § 10a Absatz 2 das Verzeichnis bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B nicht 40 Jahre oder bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B nicht 5 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt,

17c. entgegen § 10a Absatz 6 Nummer 2 die Beschäftigten und ihre Vertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet und informiert,

17d. entgegen § 11a Absatz 5 Satz 2 eine Aufgabe erfüllen lässt,“.

f) In den Nummern 18 bis 19c wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

g) Die Nummern 26 bis 28 werden aufgehoben.

h) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer eingefügt:

„29a. entgegen § 15d Absatz 1 Satz 1 eine Begasung ohne Erlaubnis durchführt,“

21. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 11 Absatz 1 eine Tätigkeit durchführt,

2. ohne Zulassung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Tätigkeit durchführt,“.

b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 8 angefügt:

„(3) § 10 Absatz 6 findet ab dem 1. Januar 2024 Anwendung, frühestens jedoch drei Jahre nachdem der jeweilige Arbeitsplatzgrenzwert oder die Toleranzkonzentration nach § 20 Absatz 4 bekanntgegeben wurde. Während dieser Übergangsfrist hat der Arbeitgeber mindestens die Maßnahmen nach § 10 Absatz 2 und 3 zu treffen.

(4) Unbeschadet von § 11a Absatz 3 Satz 1 gilt die Zulassungspflicht gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung für Abbruch- und Sanierungsarbeiten fort. Die Zulassungspflicht für eine darunterfallende Tätigkeit entfällt, wenn sie nach den in § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen

Regeln einem niedrigen oder mittleren Risiko zugeordnet wurde oder der Arbeitgeber für diese Tätigkeit eine entsprechende Zuordnung durch fachkundige Ermittlung der Exposition nachweisen kann.

(5) Bei Tätigkeiten mit Asbest sind die Sachkunde gemäß § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und die Fachkunde gemäß § 11a Absatz 5 Nummer 3 bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] nachzuweisen.

(6) Bei Tätigkeiten mit Asbest, die gemäß der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung ohne weisungsbefugte sachkundige Person ausgeübt werden konnten, findet § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ab dem ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] Anwendung.

(7) Für eine Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c Absatz 1, die nach der bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung nur mit Sachkunde durchgeführt werden durfte, ist der Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs abweichend von Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 spätestens bis zum 28. Juli 2027 nachzuweisen.

(8) Zulassungen, die nach Anhang I Nummer 2.4.2 in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung erteilt wurden, gelten fort bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]. Betriebe, die mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstmals einer Zulassung nach § 11a Absatz 3 bedürfen, haben diese spätestens bis zum [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu beantragen. Die zulassungsrelevanten Anforderungen der nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse sind bereits während der Übergangsfrist zu berücksichtigen.“

23. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11a Absatz 1 bis 6, § 12 Absatz 1 und 4, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, 4, 6 und 7, § 15f Absatz 2, § 15g Absatz 2)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten“.

b) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer 3 wie folgt gefasst:

„Nummer 3 Asbest“.

c) In Nummer 1.1 und in Nummer 1.6 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

d) Nummer 2.1 Satz 2 und 3, Nummer 2.2 Absatz 3 und Nummer 2.4 werden aufgehoben.

e) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

## „Nummer 3

### Asbest

#### 3.1 Anwendungsbereich

Nummer 3 gilt ergänzend zu Nummer 2 für Tätigkeiten, bei denen Asbestfasern freigesetzt werden oder freigesetzt werden können.

#### 3.2 Arbeitsplan

Im Arbeitsplan nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu beschreiben:

1. Arbeitsverfahren und verwendete Arbeitsmittel,
2. technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen,
3. das Verfahren, nach dem überprüft wird, dass im Arbeitsbereich nach Abschluss der Tätigkeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.

Bei Durchführung der Tätigkeiten mit einem anerkannten emissionsarmen Verfahren nach § 2 Absatz 4b kann die dem Verfahren zugrundeliegende Beschreibung den Arbeitsplan ersetzen.

#### 3.3 Schutzmaßnahmen

(1) Bei der Festlegung und Umsetzung risikobezogener Schutzmaßnahmen nach § 11a Absatz 2 hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass

1. die Schutzmaßnahmen geeignet sind, die Ausbreitung von asbesthaltigem Staub aus dem Arbeitsbereich zu verhindern; geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere
  - a) staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereiches,
  - b) Lüftungseinrichtung mit ausreichender Unterdruckhaltung,
  - c) Personenschleuse mit Dusche,
  - d) Materialschleuse,
2. die erforderlichen Hygienemaßnahmen ergriffen und eingehalten werden,
3. Arbeitsbereiche sowie Arbeitsmittel nach Abschluss der Tätigkeiten fachgerecht gereinigt werden; vor Freigabe der Arbeitsbereiche ist der Erfolg der Reinigung zu prüfen oder nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte, Schutzanzüge und, soweit erforderlich, weitere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

(3) Vor dem Rückbau von baulichen oder technischen Anlagen sind asbesthaltige Materialien zu entfernen, soweit dies möglich ist.

#### 3.4 Zulassung

- (1) Die Zulassung nach § 11a Absatz 3 wird erteilt, wenn
1. der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass
    - a) die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist und
    - b) die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und
  2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.
- (2) Der Arbeitgeber hat dem Zulassungsantrag Folgendes beizufügen:
1. eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten,
  2. den Nachweis, dass die sicherheitstechnische Ausstattung des Betriebes für die Tätigkeiten ausreichend und geeignet ist,
  3. die Angabe zu den sachkundigen Personen sowie die entsprechenden Sachkundenachweise,
  4. die Zahl der fachkundigen Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen sollen.

### 3.5 Anzeige

(1) Die Anzeige nach § 11a Absatz 4 erfolgt unternehmens- oder objektbezogen. Die Anzeige ist vor einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen. Der Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Arbeitsplans sowie der Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Personen beizufügen.

(2) Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos sind unternehmensbezogen anzuzeigen. In der unternehmensbezogenen Anzeige hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art und Menge der asbesthaltigen Materialien, die gehandhabt werden,
3. durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
4. Angabe des Risikobereiches einschließlich der Art der Expositionsermittlung,
5. Anzahl der fachkundigen Beschäftigten,
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,
7. Angaben zur verantwortlichen und aufsichtführenden Person.

Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens nach sechs Jahren erneut vorzunehmen.

(3) Bei wechselnden Arbeitsstätten

1. sind bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen oder
2. ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige mit Angaben nach Absatz 2 erforderlich; ergänzend sind der Ort der Arbeitsstätte und Beginn und Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen sowie eine Kopie der Zulassung nach § 11a Absatz 3 beizufügen.

Für anerkannte emissionsarme Verfahren kann in den nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln zusätzlich festgelegt werden, dass ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeit anzuzeigen ist.

### 3.6 Fachkunde

(1) Die Fachkunde nach § 11a Absatz 5 Nummer 3 umfasst die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Tätigkeiten mit Asbest fachgerecht durchzuführen. Diese können im Rahmen der Berufsausbildung, durch innerbetriebliche Schulungen sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Hinsichtlich Inhalt, Umfang und Bescheinigung der erforderlichen Fachkenntnisse sind die nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Die spezifische praxisbezogene Fortbildungsmaßnahme für eine aufsichtführende Person nach § 11a Absatz 5 Satz 3 ist von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem gewerkespezifischen Fachverband durchzuführen. Sie bedarf keiner behördlichen Anerkennung. Der Lehrgangsträger hat die Durchführung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen der zuständigen Behörde einmalig vor Beginn des jeweils ersten Lehrgangs mitzuteilen. Die Qualifikationsmaßnahme umfasst keine abschließende Prüfung. Die Teilnahme wird durch einen Qualifikationsnachweis bescheinigt. Der Qualifikationsnachweis ist zeitlich nicht befristet.

### 3.7 Sachkunde

(1) Der Nachweis der nach § 11a Absatz 5 erforderlichen Sachkunde wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang.

(2) Der Sachkundelehrgang hat die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind um die jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können. Die Inhalte des Lehrgangs können gewerkespezifisch ausgerichtet werden. Teil des Lehrgangs ist eine theoretische Prüfung über dessen wesentliche Inhalte. Dabei sind die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 zu berücksichtigen.

(3) Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum des Nachweises. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

3.8 Übergangsfristen für Verbote für das Inverkehrbringen asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720)

Das Verbot galt bis zum 20. April 1994 nicht für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 20. Oktober 1993 hergestellt worden sind. Dies galt nicht für:

1. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft wurden,
2. Katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebenen Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut waren,
3. Anstrichstoffe,
4. Stoffe und Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,
5. Krokodylith oder krokodylithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse

Das Verbot galt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten Rohstoffe:

1. Kanal- und Druckrohrleitungen für den Tiefbau, ausgenommen unbeschichtete Trinkwasserrohre,
  2. Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohletagebauten,
  3. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge und Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge, soweit keine sicherheitstechnisch geeigneten asbestfreien Kupplungsbeläge oder verkehrsrechtlich zugelassenen asbestfreien Bremsklotzsohlen auf dem Markt angeboten wurden
  4. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
  5. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Packungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
  6. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen.“
- f) Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- g) In Nummer 4.4 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

24. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „zu“ die Angabe „§ 10 Absatz 1,“ eingefügt.
- b) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Nummer 1 (weggefallen)

Nummer 2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl

Nummer 3 (weggefallen)

Nummer 4 Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel

Nummer 5 Biopersistente Fasern

Nummer 6 Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe“.

- c) Die Nummern 1 und 3 werden aufgehoben.
- d) In Nummer 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

### „Nummer 5

#### Biopersistente Fasern

- (1) Zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung, für den Brandschutz sowie für technische Dämmung im Hochbau dürfen weder hergestellt noch verwendet werden:
    - 1. Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massengehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen, sowie
    - 2. Gemische und Erzeugnisse, die die Stoffe nach Nummer 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten.
  - (2) Absatz 1 gilt nicht
    - 1. für künstliche Mineralfasern, wenn
      - a) ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat, oder
      - b) die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 Milligramm einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge von mehr als 5 Mikrometer, einem Durchmesser von weniger als 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer als 3 zu 1 (WHO-Fasern) höchstens 40 Tage beträgt, sowie
    - 2. für Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die
      - a) eine Klassifikationstemperatur von 1 000 Grad Celsius bis zu 1 200 Grad Celsius erfordern und die Fasern eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 65 Tagen besitzen oder
      - b) eine Klassifikationstemperatur von über 1 200 Grad Celsius erfordern und Fasern eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 100 Tagen besitzen.
  - (3) Spritzverfahren, bei denen krebserzeugende Mineralfasern verwendet werden, sind verboten.
  - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.“
25. In der Überschrift zu Anhang III werden die Wörter „zu § 11 Absatz 4“ durch die Wörter „zu § 12 Absatz 4“ ersetzt.



## **Artikel 2**

### **Änderung der PSA-Benutzungsverordnung**

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 der PSA-Benutzungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) werden die Wörter „über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen“ durch die Wörter „(EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Biostoffverordnung**

Die Fußnote zu Nummer 22 des Anhangs II der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„\* In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck – C/2021/7424 – (ABl. L 3 vom 6.1.2022, S. 1), geändert worden ist, unter 1C351 gelistete human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“ und unter 1C353 aufgeführte genetisch modifizierte Organismen.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die vorliegende Artikelverordnung umfasst eine Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) sowie eine Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) und der Biostoffverordnung (Artikel 3).

Wesentliches Ziel der Änderung der Gefahrstoffverordnung ist eine verbesserte Prävention von berufsbedingten Krebserkrankungen. Dies umfasst sowohl Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B allgemein als auch im Speziellen Tätigkeiten mit dem als krebserzeugend Kategorie 1A eingestuften Asbest. Europarechtliche Vorgaben finden sich diesbezüglich in der Richtlinie 2004/37/EG (sogenannte Krebsrichtlinie) als auch in der Richtlinie 2009/148/EG (sogenannte Asbestrichtlinie).

Dazu werden die Regelungen zu Stoffen und Gemischen, die als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, entsprechend neuer Erkenntnisse aktualisiert und an veränderte Arbeitsbedingungen angepasst. Dies geschieht insbesondere durch das zwischenzeitlich in der Praxis gut erprobte Risikokonzept für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B, welches mit dieser Verordnung sowohl für Tätigkeiten mit solchen Gefahrstoffen allgemein als auch im Speziellen für Tätigkeiten mit Asbest vollständig umgesetzt wird. Im Bereich Asbest besteht zudem Anpassungsbedarf aufgrund des abgeschlossenen nationalen Asbestdialogs.

Zugleich wird die Möglichkeit genutzt, die bestehenden Regelungen zu modernisieren, sprachlich und strukturell zu verbessern sowie Erkenntnisse aus der Praxis umzusetzen. Damit wird der Arbeitsschutz gestärkt und die Anwenderfreundlichkeit der Gefahrstoffverordnung verbessert. Die Änderung soll auch der Lösung bestehender Vollzugsprobleme dienen.

Durch die Änderungen der PSA-Benutzungsverordnung und der Biostoffverordnung wird jeweils ein Verweis auf Rechtsakte der EU an die geltende Rechtslage angepasst.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Im Rahmen der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) sollen die Regelungen zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B risikobasiert ausgestaltet werden. Durch dieses Konzept wird das statistische Risiko, im Laufe des Lebens eine arbeitsbedingte Krebserkrankung zu erleiden, erstmals objektiv beschrieben. Hierbei werden zwei risikobasierte Werte festgelegt: Dies ist zum einen die Akzeptanzkonzentration, bei deren Unterschreitung von einem geringen Risiko auszugehen ist im Laufe des Lebens an Krebs zu erkranken, zum anderen die Toleranzkonzentration, bei deren Überschreitung von einem hohen Risiko (4:1 000) auszugehen ist. Der Ausschuss für Gefahrstoffe wird beauftragt, die Akzeptanzkonzentration auf ein Akzeptanzrisiko von 4:100 000 stoffspezifisch festzulegen. Die Ausgestaltung der stoffspezifisch abgeleiteten Akzeptanzkonzentration auf das Niveau von 4: 100 000 soll in diesem Zusammenhang hinsichtlich der betrieblichen Auswirkungen konkretisiert werden. Für Stoffe, für die nach dem Stand der Technik dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind die vom Ausschuss für Gefahrstoffe stoffspezifisch festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

Mit diesem Konzept wird es möglich, den bisherigen Automatismus aufzuheben, der die Einstufung eines Stoffes als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B zwangsläufig mit undifferenzierten Maßnahmen verknüpft hat. Durch die Anwendung des Risikokonzepts wird nunmehr die Festlegung der Maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B an der Höhe des ermittelten Risikos festgemacht. Dieses Risikokonzept zum Schutz vor solchen Gefahrstoffen wurde im Ausschuss für Gefahrstoffe erarbeitet und soll nunmehr vollständig in die Gefahrstoffverordnung übernommen werden.

In diesem Zusammenhang werden ebenfalls die bestehenden Regelungen zu Asbest an das Risikokonzept angepasst und zugleich zusammengefasst und aktualisiert. Letzteres ist aufgrund der Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs erforderlich. Diese Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass insbesondere bei nicht vermeidbaren Arbeiten in und an älteren Gebäuden nach wie vor große Arbeitsschutzprobleme hinsichtlich dieses besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffs bestehen. Durch den derzeitigen hohen Bedarf im Wohnungsbau, beispielsweise aufgrund energetischer Sanierungen oder der barrierefreien Gestaltung von Wohnungen, werden diese Probleme deutlich verstärkt, was zusätzlich zu Vollzugsproblemen führt. Mit den angepassten Regelungen, zu denen auch klare Aussagen zu den Ausnahmen vom generellen Tätigkeitsverbot gehören, wird dem Rechnung getragen und gleichzeitig dem Anliegen der Länder entsprochen, die Vorschriften eindeutiger und somit besser vollziehbar zu gestalten.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung soll weiterhin dafür genutzt werden, sprachliche und strukturelle Verbesserungen vorzunehmen, die größtenteils von Seiten des Ausschusses für Gefahrstoffe angeregt wurden. Ein wichtiges Beispiel sind Ergänzungen bei den Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach dort auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) wird die veraltete Verweisung auf die deutsche Produktsicherheitsverordnung durch eine Verweisung auf die einschlägige europäische Verordnung (EU) 2016/425 ersetzt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Biostoffverordnung (Artikel 3) in Bezug auf die in Anhang II enthaltene Fußnote, bei der die inzwischen veraltete Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 388/2012 durch die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt wird.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den Ermächtigungsnormen der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes sowie denen der §§ 17, 19 und 25 des Chemikaliengesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden als Alternative zu dem vorliegenden Regelungsentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung die Beibehaltung des Status

quo geprüft. Diese Alternative hätte zur Folge gehabt, dass die erforderliche Anpassung an den Stand der Technik nicht möglich gewesen wäre. Gleiches gilt für das allgemeine Ziel, die Prävention bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen - unter besonderer Berücksichtigung von Asbest - zu stärken und grundsätzlich die Arbeitsschutzregelungen mit den Regelungen zum Inverkehrbringen aufeinander abzustimmen, wie dies etwa bei der Anpassung der Gefahrenklassen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) oder der Regelung zu biopersistenten Fasern an diejenige in der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) der Fall ist. Das geplante Rechtsetzungsvorhaben wurde im Ausschuss für Gefahrstoffe sowie im Rahmen des nationalen Asbestdialogs erörtert. An den Diskussionen im Asbestdialog waren zusätzlich zu den im Ausschuss für Gefahrstoffe vertretenen Kreisen auch die Bau- und Immobilienwirtschaft beteiligt. Die Regelungsinhalte werden sowohl vom Ausschuss für Gefahrstoffe als auch vom nationalen Asbestdialog befürwortet.

## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung wird diese konzeptionell, strukturell und sprachlich insbesondere im Bereich der Regelungen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen neugestaltet. So werden Regelungen verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Insgesamt wird die Verordnung dadurch deutlich anwender- und vollzugsfreundlicher.

Die bisherige Gefahrstoffverordnung enthält ein generelles Verbot von Arbeiten an Asbest. Ausnahmen bestehen nur für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten), die bisher nicht konkret benannt waren. Dies führte zu Auslegungsproblemen, welche ASI-Arbeiten im Einzelfall zulässig sind. In der neuen Verordnung werden die ASI-Arbeiten konkret benannt. Dadurch wird zukünftig eine Vielzahl der Anfragen an die zuständigen Behörden vermieden, was sowohl die Wirtschaft - insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe - als auch die Aufsichtsbehörden entlastet.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Rechtsetzungsvorhaben wird von den betroffenen Kreisen als erforderlich angesehen, um Rechtssicherheit zu schaffen und um den Schutz der Beschäftigten entsprechend dem Stand der Technik sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Prävention berufsbedingter Krebserkrankungen. Dem trägt die Umsetzung des Risikokonzeptes Rechnung. Dieses Konzept zielt darauf ab, berufsbedingte Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu erkennen und möglichst zu vermeiden, zumindest aber zu minimieren. Eine wesentliche Forderung stellt dabei der Maßnahmenplan dar, der für Tätigkeiten mit einem erhöhten berufsbedingten Krebsrisiko gefordert wird. Damit werden Arbeitgeber dazu angehalten darzulegen, wie und in welchem Zeitraum die Exposition der Beschäftigten entscheidend verringert werden kann. So wird durch optimal gestaltete Arbeitsplätze, Gesundheitsförderung und Kompetenzentwicklung ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit geleistet, was auch dem demografischen Wandel Rechnung trägt. Darüber hinaus sind Impulse für innovative Entwicklungen der Sicherheitstechnik zu erwarten, was einen positiven Effekt auf die Wirtschaft hätte. Insoweit entspricht das Vorhaben der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger folgt aus der Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da insbesondere in diesem Fall das Vorhandensein von Asbest vermutet wird.

Im Rahmen der Mitwirkungs- und Informationspflichten ist im Hinblick auf Asbest der Baubeginn des Objekts festzustellen und dem Auftragnehmer mitzuteilen. Informationen dazu liegen dem Veranlasser in der Regel vor und können im Rahmen der ohnehin erforderlichen Kommunikation an den Auftragsnehmer übermittelt werden. Weitergehende technische Erkundungsmaßnahmen sind nicht gefordert.

Eine weitergehende technische Erkundung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die geplanten Tätigkeiten umfangreiche Schutzmaßnahmen erfordern (insbesondere bei Tätigkeiten im Bereich mittleren und hohen Risikos) oder wenn bei den Tätigkeiten große Abfallmengen anfallen. Durch die technische Erkundung wird die Möglichkeit eröffnet, die Asbestvermutung zu widerlegen und so auf asbestspezifische Schutzmaßnahmen zu verzichten. Die technische Erkundung kann damit zu einer deutlichen Reduzierung des Aufwandes und der anfallenden Kosten - insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung - führen. In Relation zu den Gesamtkosten einer Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahme sind die Kosten der technischen Erkundung als nachrangig zu betrachten.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft enthält die Verordnung belastende und entlastende Aspekte.

Belastungen ergeben sich aus den Regelungen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen. Im Jahr 2019 starben in Deutschland 230 242 Menschen an einer Krebserkrankung wobei davon auszugehen ist, dass davon etwa zehn Prozent berufsbedingt sind. Den größten Anteil davon haben Erkrankungen, die durch Asbest oder Quarzstaub verursacht werden. Noch heute, circa 30 Jahre nach dem Herstellungs- und Verwendungsverbot von Asbest, werden jährlich noch immer etwa 3 000 asbestbedingte Neuerkrankungen als Berufskrankheit anerkannt. Tätigkeiten mit Asbest müssen im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten auch weiterhin durchgeführt werden, da in Gebäuden, die bis Ende 1993 errichtet wurden, in der Regel Asbest in vielfältiger Form verwendet wurde.

Um der Gefährdung durch krebserzeugende Stoffe zu begegnen, müssen insbesondere Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos der zuständigen Behörde mitgeteilt (siehe Ausführungen zu Ziffer 1) sowie die Qualifikation der Beschäftigten verbessert und der Informationsfluss optimiert werden. Diese Voraussetzungen sind unabdingbar für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen. Dies wird durch folgende Regelungen erreicht, wobei für Asbest als besonders gefährlichem krebserzeugenden Gefahrstoff spezielle Regelungen gelten (siehe Ausführungen in Ziffer 2):

1. Mitteilungspflicht für krebserzeugende Stoffe bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder der Toleranzkonzentration (§ 10a Absatz 5). Die Erstellung der Mitteilung ist ab Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes oder der Toleranzkonzentration (Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos) erforderlich. Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. 99,2 % der Unternehmen in Deutschland zählen zu den

kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). In ca. 40 000 Betrieben, das heißt Niederlassungen an einem bestimmten Ort mit örtlich und organisatorisch angegliederten Betriebsteilen, werden Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen ausgeübt. Bei Arbeitsplatzüberprüfungen durch den hessischen Vollzug wurde bei Messungen festgestellt, dass in 36 % der Fälle der Arbeitsplatzgrenzwert bzw. die Toleranzkonzentration oder der Beurteilungsmaßstab überschritten wurde. Obwohl eine andere Quelle (MEGA-Expositionsdatenbank) geringere Anteile der Überschreitung vermuten lassen, wird im Rahmen einer „Worst-Case“-Annahme von dieser Abweichung ausgegangen. Aus der Gesamtzahl der KMU-Betriebe, in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgeübt werden und unter der Annahme, dass bei 36 % dieser Betriebe diese Tätigkeiten im roten Bereich stattfinden, ergibt sich, dass von den ca. 40 000 Betrieben ca. 14 400 Betriebe von der Meldepflicht bei der zuständigen Behörde betroffen sind. Der Zeitaufwand für die Meldung an die zuständige Behörde wird auf Basis der Zeitwertabelle für Vorgaben der Wirtschaft auf zwei Stunden geschätzt. Diese Schätzung beruht auf einem mittleren Aufwand der Standardaktivitäten. Der Aufwand besteht aus zwei Teilen. Zum einen wird angenommen, dass eine betriebsinterne Sitzung von drei Personen mit einem Zeitaufwand von einer Stunde erforderlich ist, bei der die Meldung vorbereitet wird. Hierbei werden die Personalkosten des Wirtschaftszweigs „Produzierendes Gewerbe“ für zwei Personen mit einem hohen Lohnsatz von 71,10 EUR angenommen, für eine Person mit einem mittleren Lohnsatz von 40,70 EUR. Zusätzlich wird eine Stunde für die eigentliche Meldung an die zuständige Behörde mit mittlerem Lohnsatz berechnet. Sind für mehrere, unterschiedliche Arbeitsplätze in einem einzelnen Betrieb Meldungen erforderlich, so wird der daraus folgende Mehraufwand mit einem Faktor 1,5 berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die betroffenen Betriebe der Wirtschaft insgesamt in Höhe von 4 830 760 EUR, für einen einzelnen Betrieb in Höhe von 335,40 EUR.

Den Kosten stehen Einsparungen gegenüber, die durch die gezielte risikobezogene Festlegung von Schutzmaßnahmen entstehen. Eine Entlastung der Wirtschaft ist auch durch die Einschränkung des Minimierungsgebots bei Einhaltung der Akzeptanzkonzentration zu erwarten. Die durch diese Regelungen erreichten Einsparungen sind abhängig vom Einzelfall und lassen sich deshalb ebenfalls nicht prospektiv beurteilen.

2. Einführung besonderer Maßnahmen für bestimmte Tätigkeiten mit Asbest. Dies ist erforderlich, weil Asbest ein hohes krebserzeugendes Potential besitzt und trotz langjährigem Verwendungsverbot insbesondere in älteren Gebäuden noch immer weit verbreitet ist. Die Relevanz zeigt sich auch daran, dass die Zahlen Asbest-bedingter Berufskrankheiten nicht rückläufig sind. Um dem Rechnung zu tragen, ist eine bessere Berücksichtigung von Gefährdungen durch Asbest beim Bauen im Bestand ein Schwerpunkt der neuen Verordnung. Sie sieht im Einzelnen vor:
  - a) Das bisherige Zulassungsverfahren für Betriebe, die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien (ASI-Arbeiten) ausüben, wird an das Risiko der durchgeführten Tätigkeiten geknüpft. Dabei beschränkt sich die Zulassungspflicht auf Betriebe, die Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchführen. Auf der Grundlage der bisherigen Gefahrstoffverordnung erteilte Zulassungen gelten befristet fort. Derzeit besitzen rund 1 165 Betriebe eine solche Zulassung, die von den Ländern bisher unbefristet erteilt werden konnte. Eine prospektive Aussage zu Neuanträgen ist nicht möglich, eine relevante Erhöhung der Fallzahlen ist jedoch nicht zu erwarten. Durch die künftige Befristung der Geltungsdauer auf maximal sechs Jahre kommt auf die Betriebe ein alle sechs Jahre wiederkehrender Zeitaufwand von jeweils etwa zwei Stunden zu. Für die Berechnung der Personalkosten wird der mittlere Lohnsatz des Wirtschaftszweigs Baugewerbe mit 29,20 Euro/Stunde angesetzt. Daraus ergibt sich ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 68 Tsd. Euro. Die Festlegung der Kosten für das Verwaltungsverfahren obliegt den Ländern und ist deshalb derzeit nicht abschätzbar.

Dem stehen die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber, die durch das Alleinstellungsmerkmal entstehen, „Fachbetrieb für Asbestarbeiten“ zu sein. Darüber hinaus werden Vereinfachungen für Betriebe neu eingeführt. Die Verordnung sieht vor, dass je nach Höhe der zu erwartenden Asbestexposition weniger umfangreiche Anzeigepflichten erforderlich sind als bisher. Dies führt zu einer Entlastung der Betriebe aufgrund der Einführung des Risikokonzeptes.

- b) Flankiert wird das Präventionskonzept für Tätigkeiten mit Asbest durch Qualifikationsanforderungen. Diese sind aufgaben- und risikobezogen und umfassen:
  - aa) Für die verantwortliche Person ist eine Sachkunde erforderlich. Die Aufgaben der verantwortlichen Person umfassen die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutzmaßnahmen sowie die Unterweisung der Beschäftigten. Für diese Aufgaben wird die Erfordernis der Sachkunde neu eingeführt. Die Aufgaben der verantwortlichen Person kann bei entsprechender Qualifikation auch durch eine aufsichtführende Person wahrgenommen werden, die bereits in der bestehenden Verordnung für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten verankert sind und begründet somit keinen neuen Erfüllungsaufwand.
  - bb) Für die aufsichtführende Person ist ebenfalls eine Sachkunde erforderlich. Die Aufgaben der aufsichtführenden Person umfassen die Beaufsichtigung der Tätigkeiten vor Ort. Diese Sachkunde wurde unverändert aus der bestehenden Verordnung (Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3) übernommen und begründet somit keinen neuen Erfüllungsaufwand.
  - cc) Für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, ist eine Fachkunde erforderlich. Diese umfasst Kenntnisse zu Asbest, die auch im Rahmen einer innerbetrieblichen Schulung vermittelt werden können, deren Dauer durchschnittlich 6 Stunden beträgt. Davon betroffen sind im Wesentlichen Arbeitgeber im Bereich des Ausbaugewerbes, von denen es gemäß der Handwerkszählung 2020 insgesamt 226 724 gab, bei denen insgesamt 1 542 665 Personen beschäftigt waren. Es ist davon auszugehen, dass ca. drei Beschäftigte pro Unternehmen von einem weiteren Beschäftigten geschult werden müssen, was insgesamt 906 896 Personen entspricht. Der gesamte Zeitaufwand beträgt damit 5 441 376 Stunden. Für die Berechnung der Personalkosten wird der mittlere Lohnsatz des Wirtschaftszweigs Baugewerbe mit 29,20 Euro/Stunde angesetzt. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 159 Mio. Euro bzw. 700 Euro pro Betrieb.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass das Präventionskonzept für die Betriebe Kosten in überschaubarem, zumutbarem Rahmen verursacht, gleichzeitig aber bei der Erfüllung der Anforderungen durch die erhöhte Qualifizierung die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe fördert. Dies gilt insbesondere für KMU. Darüber hinaus wird die berufsspezifische Qualifikation der Beschäftigten gefördert. Erfahrungen aus den vergleichbaren Regelungen für besonders gefährliche Formen der Schädlingsbekämpfung (Begasungen) zeigen, dass dies auch die Beschäftigungsfähigkeit und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt fördert.

- 3. Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren der Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da insbesondere in diesem Fall das Vorhandensein von Asbest vermutet wird. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmen, soweit diese entsprechende Tätigkeiten veranlassen.

**Entlastungen** für die Wirtschaft ergeben sich durch die Änderung der Regelung in § 8 Absatz 7 Satz 1. Damit müssen Stoffe und Gemische, die als spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, zukünftig nicht mehr unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Diese Erleichterung betrifft insbesondere Stoffe und Gemische, die zukünftig entsprechend eingestuft werden. Die Kostenersparnis ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle und der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen nicht unerheblich aber nicht bezifferbar.

Hinsichtlich des **Erfüllungsaufwands für die Verwaltung** enthält die Verordnung belastende und entlastende Aspekte. Erfüllungsaufwand entsteht für die Länder aus der Bearbeitung der eingehenden Mitteilungen und Maßnahmenpläne in Bezug auf die vollständige Implementierung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe.

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht durch die Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten kein weiterer Erfüllungsaufwand, da entsprechende Verpflichtungen bereits jetzt durch die Ausschreibungen auf Grundlage der VOB bestehen.

## **5. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Langfristig könnte es durch die Verbesserung der Prävention bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen, insbesondere bei Tätigkeiten mit Asbest, zu einer Entlastung der sozialen Sicherungssysteme kommen.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung wurde auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Änderungsverordnung auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sinnvoll. Eine Evaluierung erfolgt im Rahmen des Vollzugshandelns der Länder.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die Änderungen angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ändert § 1 (Zielsetzung und Anwendungsbereich) der Gefahrstoffverordnung.



### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a erweitert den Anwendungsbereich von Abschnitt 2 auf Mitwirkungs- und Informationspflichten hinsichtlich des Veranlassens von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung des Veranlassers einer Maßnahme (Auftraggeber, Bauherr) bildet § 19 Absatz 3 Nummer 16 des Chemikaliengesetzes (ChemG). An Stelle des dort verwendeten Begriff „Bauwerke“ wird der Begriff „bauliche Anlagen“ im Sinne der Musterbauordnung verwendet. Der Begriff „Erzeugnisse“ wird durch „technische Anlagen“ konkretisiert und umfasst als Oberbegriff auch Schiffe und Fahrzeuge.

Eine besondere Gesundheitsgefahr wird insbesondere vorliegen, wenn Gefahrstoffe freigesetzt werden können, die als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. Ein Freisetzen mineralischer oder silikogener Stäube löst für den Veranlasser keine Mitwirkungs- und Informationspflichten aus.

### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b wird der Anwendungsbereich der Abschnitte 3 bis 6 neu definiert und auf den in diesem Zusammenhang missverständlichen Begriff des „ausgesetzt sein“ verzichtet. Dieser Begriff wird üblicherweise nicht in Zusammenhang mit Gefährdungen, sondern Gefahrstoffen verwendet. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 ändert § 2 (Begriffsbestimmungen) der Gefahrstoffverordnung.

### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a wird die Definition des Begriffs „Gefahrstoffe“ an diejenige in § 3a ChemG angepasst, indem die Formulierung von § 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ChemG übernommen wird.

### **Zu Buchstabe b**

Durch die Vollzitation der CLP-Verordnung in Buchstabe a kann diese in Absatz 2 gestrichen werden.

### **Zu Buchstabe c**

Durch die Änderung in Buchstabe a kann die separate Definition des Begriffs „umweltgefährlich“ in Absatz 2a entfallen.

### **Zu Buchstabe d**

Mit Buchstabe d wird § 2 Absatz 3 Nummer 4 um Tätigkeiten erweitert. Damit wird die Regelung an die entsprechende Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 906 angepasst.

### **Zu Buchstabe e**

Mit Buchstabe e werden in § 2 neue Absätze zur Definition der Begriffe „Asbest“ und „asbesthaltige Materialien“ aufgenommen. Dabei wurde die Beschreibung, welche Silikate mit Faserstruktur als Asbest gelten, aus dem bisherigen Anhang I Nummer 2.2 Absatz 3 übernommen.

Daneben wird ein neuer Absatz zur Definition des Begriffs „Anerkannte emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien“ aufgenommen. Die Definition entspricht den Erläuterungen zu emissionsarmen Verfahren im bisherigen Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Die Anerkennungskriterien werden im Technischen Regelwerk konkretisiert.

### **Zu Buchstabe f**

Mit Buchstabe f wird der Begriffe der Akzeptanz- und Toleranzkonzentration im Rahmen der vollständigen Implementierung des Risikokonzeptes neu eingeführt.

Bei der Akzeptanzkonzentration werden dabei auch die Bereiche oberhalb und unterhalb der Akzeptanzkonzentration beschrieben. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Akzeptanzkonzentration um keinen gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwert, sondern um einen risikobasierten Beurteilungsmaßstab handelt. Die mit der Akzeptanzkonzentration assoziierte Höhe des Risikos wird in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 910 festgelegt, ebenso werden dort die einzelnen stoffspezifischen Akzeptanzkonzentrationen aufgeführt.

Ebenso wird der Begriff der Toleranzkonzentration neu eingeführt und als diejenige Konzentration definiert, die mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist. Bei Überschreitung wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen. Dieser Begriff ist - wie die Akzeptanzkonzentration - von wesentlicher Bedeutung für die vollständige Implementierung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe. Wann von einem hohen Risiko auszugehen ist, wird im Rahmen der TRGS 910 ausgeführt, ebenso werden dort die einzelnen stoffspezifischen Toleranzkonzentrationen aufgeführt.

### **Zu Buchstabe g**

Mit Buchstabe g soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Fachkunde eine Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit jeweils gleichwertige Voraussetzungen darstellen und die Erfüllung einer der drei Qualifikationen ausreichend ist.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 passt die Tabelle mit den Gefahrenklassen in § 3 Absatz 2 an zwischenzeitliche Änderungen der CLP-Verordnung an.

### **Zu Nummer 5**

Mit Nummer 5 wird § 4 Absatz 1 Satz 2 aufgehoben, da von der Regelung durch Zeitablauf nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann.

### **Zu Nummer 6**

Durch Nummer 6 wird ein neuer § 5a (Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen) eingefügt.

In Absatz 1 werden Informations- und Mitteilungspflichten desjenigen beschrieben, der Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen veranlasst, die Gefahrstoffe enthalten können, die im Rahmen der Tätigkeiten zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können. Eine besondere Gesundheitsgefahr wird insbesondere vorliegen, wenn es sich bei den Gefahrstoffen um solche handelt, die als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. Die Pflichten greifen bereits dann, wenn Gefahrstoffe enthalten sein können, ihr Vorhandensein also noch nicht feststeht. Dies

folgt dem Regelungszweck von § 19 Absatz 3 Nummer 16 ChemG, eine umfassende Informationsgrundlage für einen effektiven Schutz der Beschäftigten zu schaffen.

Die Mitwirkungspflichten werden im Sinne des bisherigen § 15 Absatz 5 weiter ausgestaltet. Entsprechend der Bau- und Nutzungsgeschichte des Objekts hat der Veranlasser (Auftraggeber, Bauherr) vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erkunden, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind. Die Erkundung bezieht sich dabei nicht auf das Gesamtobjekt, sondern beschränkt sich auf die Teile beziehungsweise Bereiche, an denen Tätigkeiten ausgeführt werden sollen (anlassbezogene Erkundung).

Die in Absatz 2 enthaltene Vermutung, dass Asbest vorhanden ist, wird mit dem Baubeginn verknüpft. Mit der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) wurde ein generelles Verbot für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest erlassen. Das Verbot greift seit dem 31. Oktober 1993, wobei für bestimmte Produkte Übergangsfristen (unter anderem Druckrohrleitungen) galten. Das Vorhandensein von Asbest wird in der Regel dann vermutet, wenn der Baubeginn des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 liegt. Sind im Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 aufgeführte Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verbaut, sind die dort jeweils genannten Übergangsfristen für die Vermutung maßgeblich. Da die entsprechende Regelung von 1993 nicht ohne Weiteres verfügbar ist, werden die insoweit heute noch relevanten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse in Anhang I Nummer 3.2 aufgelistet. Konkrete Angaben zu Verwendungszeiträumen der unterschiedlichen asbesthaltigen Materialien sowie zu deren regionaler Verbreitung werden darüber hinaus auch in das technische Regelwerk aufgenommen.

Die Vermutung, dass aufgrund des Baualters Asbest vorhanden ist, kann der Veranlasser durch weitere Erkundungsschritte widerlegen, etwa durch weitergehende technische Untersuchungen. Die Anforderungen, die an eine weitergehende technische Erkundung zu stellen sind, werden im technischen Regelwerk konkretisiert.

Gemäß Absatz 3 sind alle Erkundungsergebnisse zu dokumentieren und vor Beginn der Arbeiten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben. Diese Mitwirkungspflicht stützt sich auf den Zweck von § 19 Absatz 3 Nummer 16 ChemG. Die Erkundungsergebnisse bilden die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers und sind Voraussetzung für die Festlegung effektiver Schutzmaßnahmen.

In Absatz 4 wird der Hinweis aus dem bisherigen § 15 Absatz 5 übernommen, dass über Absatz 3 hinausgehende Pflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben.

Da viele Tätigkeiten von Privaten veranlasst werden gelten gemäß Absatz 5 die Absätze 1 bis 4 auch für private Haushalte.

### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 ändert § 6 (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung) der Gefahrstoffverordnung.

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Doppelbuchstabe aa ergänzt in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dahingehend, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt auch die Angaben zu Zulassungspflicht und Beschränkungen umfassen. Durch diesen deklaratorischen Hinweis soll die Bedeutung der Zulassungspflicht sowie der Beschränkungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-Verordnung) für den Arbeitsschutz unterstrichen werden.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit Doppelbuchstabe bb werden die Informationen nach § 5a Absatz 3 desjenigen, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Informationen gemäß dem neu angefügten § 5a Absatz 3 bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit Doppelbuchstabe cc werden die zu berücksichtigenden Grenzwerte über Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte um die Akzeptanz- und Toleranzkonzentration erweitert und somit an das Risikokzept für krebserzeugende Gefahrstoffe angepasst.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Mit Doppelbuchstabe dd werden die zu berücksichtigenden Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erweitert. Analog zur Regelung in § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Biostoffverordnung wird nun allgemein auf tätigkeitsbezogene Erkenntnisse abgestellt, dabei werden auch psychische Belastungen ausdrücklich einbezogen.

### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b wird der Begriff der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung nach Erfahrungen aus der Praxis erweitert und allgemeiner auf eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung Dritter oder Teile davon verweisen. Dies entspricht der bereits in der TRGS 400 verwendeten Formulierung.

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Doppelbuchstabe aa passt § 6 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4 an das Risikokzept für krebserzeugende Gefahrstoffe an, indem künftig auch die Schutzmaßnahmen einbezogen, die im Bereich mittleren Risikos ergriffen werden müssen. Die Forderung eines Maßnahmenplans erfolgt jetzt in § 10 Absatz 5, sodass dies in § 6 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4 entfallen konnte.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Nach Doppelbuchstabe bb hat der Arbeitgeber zu begründen, falls er Beschäftigte nicht in das Verzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufnimmt. Gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 hat der Arbeitgeber Beschäftigte in ein Expositionsverzeichnis aufzunehmen, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ermittelt wird. Im Rahmen der TRGS 410 werden Sachverhalte beschrieben, nach denen keine Aufnahme in das Verzeichnis erforderlich ist.

Da das Expositionsverzeichnis bei Anzeigen einer Berufskrankheit eine wesentliche Rolle zum Nachweis einer möglichen Gefährdung spielt, wird mit der Regelung nach Doppelbuchstabe bb die Verbindlichkeit zum Führen des Verzeichnisses deutlich erhöht.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Bei Doppelbuchstabe dd handelt es sich um eine zu Doppelbuchstabe aa analoge Anpassung an das Risikokonzept für krebserzeugende Gefahrstoffe.

### **Zu Buchstabe d**

Mit Buchstabe d wird der Verweis auf den bisherigen § 11 auf den neuen § 12 angepasst.

### **Zu Buchstabe e**

Buchstabe e ändert die Vorschriften zum Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe in § 6 Absatz 12. Der Verweis auf die Sicherheitsdatenblätter wird systematisch nachvollziehbarer in die Aufzählung in Satz 2 als neue Nummer 5 angefügt. Des Weiteren wird auch hier der Begriff „ausgesetzt“ durch den Begriff „exponiert“ ersetzt.

### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 ändert § 7 (Grundpflichten) der Gefahrstoffverordnung.

### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a wird ein neuer Absatz 1a eingefügt. Mit diesem sollen - in Ergänzung zur neu gefassten § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 - psychische Belastungen auch bei den Grundpflichten berücksichtigt werden. Die Formulierung orientiert sich an § 4 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung.

### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b werden in Umsetzung der Krebsrichtlinie in Absatz 8 Satz 1 die bindenden Grenzwerte in Anhang III der Krebsrichtlinie einbezogen. Diese Grenzwerte müssen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Krebsrichtlinie eingehalten werden unabhängig davon, welche risikobezogenen Konzentrationen in Deutschland gelten.

### **Zu Buchstabe c**

Der durch Buchstabe c neu eingefügte Absatz 8a trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle Gefahrstoffe durch Messungen der Konzentration in der Luft oder durch nichtmesstechnische Methoden hinreichend im Hinblick auf die Exposition der Beschäftigten beurteilt werden können. Eine solche Situation kann vorliegen, wenn die dermale oder orale Aufnahme einen wesentlich größeren Beitrag zur Exposition leistet als die inhalative Aufnahme. In diesen Fällen können Erkenntnisse aus dem Biomonitoring verwendet werden, sofern diese nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen.

### **Zu Buchstabe d**

Mit Buchstabe d wird in Umsetzung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe in Absatz 9 um die entsprechenden Grenzwerte und Konzentrationen erweitert.

### **Zu Buchstabe e**

Buchstabe e ändert Absatz 11 dahingehend, dass der Verweis auf die Richtlinien dort gestrichen wurde. Dieser Verweis findet sich nun – systematisch nachvollziehbarer – in § 20 Absatz 3.

### **Zu Nummer 9**

Nummer 9 ändert § 8 (Allgemeine Schutzmaßnahmen) der Gefahrstoffverordnung.

### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a ersetzt in Absatz 1 Nummer 3 analog zu Nummer 7 Buchstabe e den Begriff „ausgesetzt“ durch den Begriff „exponiert“. Dies dient der Klarstellung und hat keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt.

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b ersetzt in Absatz 3 Satz 1 den Begriff „ausgesetzt“ durch den Begriff „exponiert“. Auch hier dient dies der Klarstellung und hat keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch Doppelbuchstabe aa werden Stoffe und Gemische, die als spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B aus der Regelung in Absatz 7 Satz 1 gestrichen. Dies ist gerechtfertigt, weil Sinn und Zweck der Verschlussregelung die Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung von Stoffen und Gemischen, zum Beispiel für terroristische Anschläge, ist. Hierfür kämen aber nur Stoffe und Gemische in Betracht, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind. Dies kommt auch durch die Kennzeichnung nur solcher Stoffe und Gemische mit dem Totenkopfsymbol zum Ausdruck.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Gemäß Doppelbuchstabe bb müssen Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sein. Es handelt sich um eine Klarstellung; eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Doppelbuchstabe cc streicht aus der Regelung in Absatz 7 Satz 3 Stoffe und Gemische, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. Für diese gilt zukünftig § 10 Absatz 3 Nummer 3, sodass nur noch atemwegssensibilisierende Stoffe und Gemische einer entsprechenden Regelung in § 8 bedürfen.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Gemäß Doppelbuchstabe dd sind bei der Bewertung als gesundheitsschädlich die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um eine Liste, die auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht wird, und nicht um eine technische Regel.

## **Zu Nummer 10**

Mit Nummer 10 wird § 10 (Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B) neu gefasst.

In der Überschrift werden zur Klarstellung die bisherigen und-Verknüpfungen durch oder-Verknüpfungen ersetzt.

In Absatz 1 Satz 1 wird – wenn eine Substitution technisch nicht möglich ist – ein geschlossenes System für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B gefordert. Dies schließt auch Tätigkeiten mit Zwischenprodukten ein, die entsprechend eingestuft sind. Absatz 1 Satz 2 betont das Minimierungsgebot bei Tätigkeiten mit entsprechend eingestuftem Gefahrstoffen, wenn ein geschlossenes System technisch nicht möglich ist. Dieses Ziel gilt unabhängig davon, ob für den jeweiligen Stoff ein verbindlicher Beurteilungsmaßstab festgelegt wurde und soll durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erreicht werden, in dem niedergelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Exposition - auch längerfristig - gesenkt werden soll. Absatz 1 Satz 5 verweist deklaratorisch auf Anhang II Nummer 6 (Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe), die nur in geschlossenen Anlagen hergestellt oder verwendet werden dürfen.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, nach welchen Kriterien die Schutzmaßnahmen zu treffen sind, wenn ein geschlossenes System technisch nicht möglich ist. Die Minimierung nach dem Stand der Technik ist eine Forderung nach der Krebsrichtlinie. Bei der Ermittlung des Standes der Technik spielt der Ausschuss für Gefahrstoffe gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 1 und 2 eine wichtige Rolle. Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen sind die Regeln und Erkenntnisse des Ausschusses für Gefahrstoffe zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass Schutzmaßnahmen umso dringlicher zu ergreifen sind, je höher die Exposition der Beschäftigten ist. Dieser Grundsatz - der bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gilt - wird hier nochmals betont, weil Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos in besonderem Maße geboten sind und umgesetzt werden müssen. Im Gegenzug wird bei Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos der Druck, die Exposition weiter zu reduzieren, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, entsprechend geringer sein.

Gemäß Absatz 1 Satz 6 gelten für Tätigkeiten mit Asbest die speziellen Vorschriften des § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3. Dies bedeutet jedoch nicht, dass § 10 für solche Tätigkeiten gänzlich keine Anwendung findet, sondern nur, dass insoweit in § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 speziellere Regelungen enthalten sind. Dies gilt etwa für die den in Absatz 5 enthaltenen Maßnahmenplan. Dieser ist bei Tätigkeiten mit Asbest nicht zu erstellen, sondern der in § 11a Absatz 1 Nummer 5 geregelte Arbeitsplan.

Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 3. In Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird die Zugangsregelung in § 9 Absatz 6 um das Erfordernis der Fachkunde oder entsprechend tätigkeitsbezogenen Unterweisung erweitert. Nummer 4 erfasst neben Beschäftigten, die Tätigkeiten mit entsprechend eingestuftem Gefahrstoffen ausüben, auch alle anderen Beschäftigten, die sich in dem Arbeitsbereich aufhalten. Einzelheiten hierzu werden im technischen Regelwerk festgelegt. Absatz 2 Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 4, wobei die einzelnen Pflichten zur besseren Übersichtlichkeit in Nummern gefasst wurden. Die bisher unkonkret gehaltene Formulierung der beträchtlichen Erhöhung der Exposition wurde an die Nichteinhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts beziehungsweise an Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos geknüpft. Bei Stoffen ohne solche Grenzwerte ist das Maß der Exposition anhand

anderer Kriterien zu bestimmen, zum Beispiel „Maximale Arbeitsplatzkonzentration-Werte“ (MAK-Werte) oder gegebenenfalls „Derived No-Effect-Level-Werte“ (DNEL-Werte).

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 enthaltene Verpflichtung der Beschäftigten, angebotene persönliche Schutzausrüstung zu tragen, wird in Absatz 4 im Sinne des Risikokonzeptes konkretisiert. Dies ist bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes oder der Toleranzkonzentration im Bereich hohen Risikos oder im Bereich mittleren Risikos bei Expositionsspitzen der Fall. Welche Kriterien an Expositionsspitzen anzulegen sind, sollte im technischen Regelwerk konkretisiert werden.

Absatz 5 fordert bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen die Exposition oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes oder im Bereich mittleren Risikos liegt, einen Maßnahmenplan. Mit dem Maßnahmenplan ist unter Angabe des Zeitraums, der Maßnahmen und der zu erreichenden Expositionsminderung darzulegen, wie das Ziel erreicht werden soll, den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen. Damit ist der Maßnahmenplan ein wesentliches Element des Risikokonzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe, da er eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen fördert. Sofern nach dem Stand der Technik der Arbeitsplatzgrenzwert absehbar nicht unterschritten werden kann oder der Bereich des niedrigen Risikos nicht erreicht werden kann, ist dies im Rahmen des Maßnahmenplans darzulegen.

Absatz 6 stellt einen wesentlichen Schwerpunkt bei der vollständigen Implementierung des Risikokonzeptes dar. Ziel des Konzeptes ist es, die Exposition so zu senken, dass zumindest keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos mehr durchgeführt werden. Allerdings liegen heute noch viele Tätigkeiten in diesem Bereich. Da die krebserzeugenden Stoffe in den meisten Fällen nicht substituierbar sind, bedarf es klarer Vorgaben, unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen. Absatz 6 benennt diese besonderen Anforderungen bei Überschreitung der Toleranzkonzentration im Bereich hohen Risikos. Diese Tätigkeiten werden jedoch nicht verboten, da dies nicht im Einklang mit dem EU-Chemikalienrecht wäre, da auch solche Tätigkeiten im Rahmen der REACH-Verordnung zugelassen werden können. Absatz 6 legt vielmehr fest, dass Tätigkeiten bei denen trotz Umsetzung des Maßnahmenplans die Toleranzkonzentration nicht eingehalten werden kann und Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos vorliegen, nur entsprechend einer spezifischen TRGS durchgeführt werden dürfen. Da die Entwicklung einer solchen TRGS Zeit in Anspruch nimmt, gelten die Übergangsfristen nach § 25 Absatz 3.

## **Zu Nummer 11**

Mit Nummer 11 werden nach § 10 die §§ 10a, 11 und 11a eingefügt.

### **Zu § 10a (Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B)**

§ 10a konzentriert die Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B.

Die Absätze 1 und 2 basieren auf einer Vorgabe der Krebsrichtlinie. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die gegenüber krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen exponierten sind. Konkretisiert wird diese Forderung in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 410. Das Verzeichnis muss Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition enthalten und 40 Jahre aufbewahrt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass aufgrund der in der Regel langen Zeitspanne zwi-



schen der gefährdenden Tätigkeit und der Erkrankung der Nachweis einer beruflichen Verursachung schwierig ist. Dem können konkrete Expositionsdaten abhelfen. Medizinische Daten werden von diesem Verzeichnis nicht erfasst.

Absatz 3 eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit seiner Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses nach Absatz 1 dadurch nachzukommen, dass er die Daten an den zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt. Diese muss auf § 204 Absatz 1 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) beruhen und ansonsten die einschlägigen Anforderungen dieses Paragraphen erfüllen. Arbeitgeber, die diese Datenbank nutzen, werden von der Aufgabe der langfristigen Aufbewahrung der Expositionsdaten entlastet. Die Beschäftigten können die über sie vorliegenden Daten auf Anfrage erhalten, was sie selber davon enthebt, die entsprechenden Unterlagen langfristig aufzubewahren. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können darüber hinaus die Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nutzen. Eine weitere Erleichterung bringt die Möglichkeit, die einmal elektronisch erhobenen Daten in anonymisierter Form auch für die Mitteilung nach Absatz 5 aufzubereiten und zu nutzen.

Absatz 4 fasst die bisher in § 14 Absatz 3 Nummer 5 bis 7 enthaltenen Regelungen über die zugangsberechtigten Personen zusammen.

Absatz 5 enthält die Forderung, dass Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B im Bereich hohen Risikos oder oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes innerhalb von zwei Monaten der zuständigen Behörde mitzuteilen sind. Diese Regelung zielt insbesondere darauf ab, Tätigkeiten, die dauerhaft im Bereich hohen Risikos erfolgen, zu erkennen und Expositionsdaten zu erhalten. Beabsichtigt ist, die Daten zukünftig zentral zu erfassen, um die Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen zu nutzen. Dies würde den Betrieben die Möglichkeit eröffnen, durch weitere Maßnahmen den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten oder in den Bereich mittleren Risikos zu gelangen und damit keiner Mitteilungspflicht mehr zu unterliegen. Da der Arbeitgeber aufgrund der Krebsrichtlinie bereits die Expositionsdaten der Beschäftigten bei gefährdenden Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ermitteln muss, ist der Aufwand durch die Mitteilungspflicht gering. Bei Nutzung der zentralen Expositionsdatenbank besteht zudem die Möglichkeit, die Mitteilung direkt in anonymisierter Form aus den Expositionsdaten zu generieren und an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Mit dieser Mitteilung ist zudem der Maßnahmenplan an die zuständige Behörde zu übersenden. Diese Regelung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Risikokonzeptes und dient zum einen der Kommunikation mit der Behörde, zum anderen aber auch einer Kontrolle durch die Behörde, dass durch die Betriebe verstärkte Anstrengungen unternommen werden, Expositionen im Bereich hoher Risiken nachdrücklich zu reduzieren. Um die Bearbeitung solcher Mitteilungen zu erleichtern kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.

Absatz 6 stellt sicher, dass die Beschäftigten und ihre Vertretung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B über alle arbeitsschutzrelevanten Punkte Kenntnis erhalten. Die Regelung basiert auf der Krebsrichtlinie.

### **Zu § 11 (Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest)**

In § 11 werden die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen sowie Ausnahmen von den Beschränkungen aus Anhang II Nummer 1 der bisherigen Gefahrstoffverordnung in den Regelungstext übernommen und systematisch strukturiert.

In Absatz 1 werden die generellen Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen aufgelistet. Dabei werden die nach Anhang XVII Einträge 6 und 28 der REACH-Verordnung geltenden Verbote konkretisiert.

In Absatz 2 werden die Tätigkeiten aufgelistet, die von den Beschränkungen ausgenommen sind. Die Ausnahmen (zulässigen Tätigkeiten) sind zur Umsetzung der Asbestrichtlinie an die Begriffe Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten geknüpft. Die Ausnahmeregelungen berücksichtigen die aktuellen Erkenntnisse zu Asbestvorkommen in Gebäuden (Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und anderen ehemals verwendeten bauchemischen Produkten) sowie die Ergebnisse des ressortübergreifenden nationalen Asbestdialogs.

Abbrucharbeiten umfassen das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen sowie sonstigen Erzeugnissen, dies kann sich auch auf Teilflächen oder Teilbereiche beschränken. Ein vollständiges Entfernen umfasst dabei alle asbesthaltigen Materialien, die auf der betreffenden Fläche beziehungsweise dem betreffenden Bauteil angetroffen werden, zum Beispiel Entfernen asbesthaltiger Bodenbeläge einschließlich des darunter befindlichen asbesthaltigen Klebers.

Sanierungsarbeiten umfassen Maßnahmen, die zur Vermeidung von Gefährdungen der Gebäudenutzer durch asbesthaltige Stäube sowie zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Materialien unabdingbar sind. Dabei erfolgt keine Unterscheidung, ob die Sanierungsmaßnahmen an schwach oder fest gebundenen Asbestprodukten erfolgen.

Eine Gefährdung der Nutzer kann durch eine staubdichte Trennung der asbesthaltigen Materialien vom Raum vermieden werden und berücksichtigt damit die in den Asbest-Richtlinien der Länder (Richtlinien zur Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden) beschriebene Sanierungsmethode der räumlichen Trennung. Die Zulässigkeit einer räumlichen Trennung setzt voraus, dass ein vollständiges Entfernen der Materialien (Abbruch) aus technischen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

Der Begriff Instandhaltungsarbeiten umfasst die Inspektion, die Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes) und die Inspektion asbesthaltiger Teile (Tätigkeiten zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes). Diese Ausnahme ist erforderlich, um beispielsweise die Prüfung der Funktionstüchtigkeit brandschutztechnischer Einrichtungen durchführen zu können. Instandhaltungsarbeiten umfassen weiterhin Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung einer baulichen Anlage. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit werden damit Arbeiten ermöglicht, die der laufenden Nutzung einer baulichen Anlage oder der Anpassung an den Stand der Bautechnik dienen, und bei denen zwingend Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien notwendig sind, zum Beispiel das Setzen neuer Steckdosen in Wänden, die mit asbesthaltigen Spachtelmassen bekleidet sind. Mit Instandhaltungsarbeiten darf jedoch keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden sein. Beispielsweise darf eine beschädigte asbesthaltige Dachplatte selbst nicht instandgesetzt oder durch eine andere asbesthaltige Platte ausgetauscht werden, sondern muss durch eine asbestfreie Platte ersetzt werden. So wird sichergestellt, dass asbesthaltige Materialien nicht dauerhaft in der Nutzung verbleiben. Die Zulässigkeit von Instandhaltungsarbeiten wird in Absatz 5 im Sinne der Asbestrichtlinie mit weiteren strengen Maßgaben verknüpft.

Die Ausnahmen gelten auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Begleitung sowie zum Abschluss von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem die Begehung asbeststaubbelasteter Räume, Probenahme (Material- und Luftproben), Einrichten der Arbeitsbereiche, Reinigung asbestbelasteter Räume und Gegenstände.

Es wird eine Ausnahme für Forschung und Entwicklung sowie für Analyse-, Mess- und Prüfzwecke eingeführt. Forschungs- und Entwicklungsbedarf zeichnet sich insbesondere für

den Bereich Abfallbehandlung ab, um eine Trennung asbesthaltiger Materialien (zum Beispiel asbesthaltige Abstandshalter) von mineralischen Bauabfällen zu erreichen und so die asbesthaltigen Abfallmengen zu minimieren.

Absatz 3 schränkt abschließend die Ausnahmen nach Absatz 2 ein. Damit werden die speziellen Tätigkeitsverbote des Anhang II Nummer 1 der bisherigen Verordnung aufgenommen und konkretisiert. In der bisherigen Verordnung wird das Überdeckungsverbot im Wesentlichen auf Asbestzementprodukte sowie auf die Überdeckung beziehungsweise das Überbauen im Außenbereich beschränkt. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. März 2015 (1 A 149/13 MD) zur Überdeckung asbesthaltiger Außenfugen („Mori-nol-Urteil“) kommt jedoch zu dem Schluss, dass die geltende Formulierung nicht abschließend und umfassender zu betrachten ist. Das Überdeckungsverbot wird eindeutiger und abschließend gefasst, um Auslegungsmisverständnisse zu vermeiden. Die Materialien, für die das Überdeckungsgebot gilt, sind in der Regel einzeln befestigt und können mit zumutbarem Aufwand wieder entfernt werden. Eine feste Überdeckung oder Überbauung solcher Materialien ist nicht zulässig, da dadurch insbesondere das spätere Entfernen der asbesthaltigen Materialien in der Regel erschwert wird und zu einer höheren Exposition der Beschäftigten führen kann. Eine Konkretisierung erfolgt im Technischen Regelwerk. Das Überdeckungsverbot gilt nicht für geringfügige Überdeckungen, die zum Beispiel beim Ersetzen einer beschädigten Asbestzement-Dachplatte durch eine asbestfreie Platte entstehen können. Das Überdeckungsverbot gilt ebenfalls nicht für asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber und andere ehemals verwendete bauchemische Produkte (Lacke, Farben). Überdeckende Tätigkeiten an diesen Materialien wie Tapezieren oder Streichen zählen zu Instandhaltungsarbeiten im Rahmen der laufenden Nutzung.

Absatz 4 legt die Maßgaben (Kennzeichnung, Dokumentation) für die Zulässigkeit einer räumlichen Trennung nach Absatz 2 Nummer 2a fest. Zur nachhaltigen Dokumentation stellt die Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 der Baustellenverordnung) ein geeignetes Instrument dar. Eine Konkretisierung der Maßgaben erfolgt im Technischen Regelwerk, dabei sind ergänzend die Bestimmungen der Asbest-Richtlinien der Länder zu berücksichtigen.

Absatz 5 legt die Bedingungen für die Zulässigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen fest. Im Rahmen der Instandhaltung dürfen keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchgeführt werden. Sind die Tätigkeiten mit einem hohen Risiko verbunden, sind die asbesthaltigen Materialien zunächst vollständig zu entfernen (Abbruch). Nach Anhang XVII Eintrag 6 der REACH-Verordnung ist die weitere Verwendung eingebauter asbesthaltiger Materialien auf den Zeitraum bis zum „Ende der Nutzungsdauer“ beschränkt. Instandhaltungsarbeiten sind daher nur unter der Maßgabe zulässig, dass das Ende der Nutzungsdauer noch nicht erreicht ist. Das Ende der Nutzungsdauer ist insbesondere dann erreicht, wenn das asbesthaltige Material nicht mehr entsprechend seiner beim Einbau vorgesehenen Bestimmung (Funktion) verwendet werden kann beziehungsweise werden soll oder von dem Material im aktuellen Zustand Gefahren beispielsweise durch verschleißbedingte Faserfreisetzung ausgehen.

Mit Absatz 6 werden Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Absatz 1 eingeschränkt. Diese Möglichkeit war für Tätigkeiten mit Asbest 2010 zurückgenommen worden und führte in der Praxis zu unverhältnismäßigen Härten. Über die benannten Ausnahmen hinaus sind auch weiterhin Härten denkbar, die ein Ausnahmebedürfnis begründen. Eine Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall z.B. für die funktionale Instandhaltung von Asbestzementrohren (z. B. Wasser- oder Abwasserleitungen) erteilt werden, die in geringem Ausmaß beschädigt oder undicht sind und deren Austausch technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. Um Tätigkeiten mit Asbest aber auf ein Minimum zu begrenzen, sollen diese dahingehend eingeschränkt werden, dass keine Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 möglich sind. Dies sorgt für Arbeitgeber,

die eine solche Ausnahmezulassung in der Regel auf Initiative des Veranlassers beantragen, als auch für die zuständige Behörde, die eine solche gegebenenfalls zu erteilen hat, für mehr Rechtsklarheit.

Absatz 7 bestimmt, dass die Verbote und Ausnahmen auch für private Haushalte gelten und entspricht Anhang II Nummer 1 Absatz 4 der bisherigen Verordnung.

### **Zu § 11a (Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest)**

§11a überführt die wesentlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest aus Anhang I Nummer 2.4 der bisherigen Verordnung in den Regelungsteil und passt diese an das risikobasierte Maßnahmenkonzept an. Die bisherigen Anforderungen orientierten sich an der Bindungsform der Asbestfasern (schwach beziehungsweise fest gebunden). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die bei den Tätigkeiten entstehenden Expositionen nur bedingt der Bindungsform folgen. Daher wird künftig nicht zwischen „schwach gebundenem“ und „fest gebundenem“ Asbest unterschieden.

Absatz 1 konkretisiert die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfüllenden Aufgaben des Arbeitgebers. Dazu zählt ergänzend zu § 6 die nach Asbestrichtlinie geforderte Erstellung eines Arbeitsplans.

Absatz 2 legt fest, dass Betriebe, in denen Tätigkeiten mit Asbest durchgeführt werden, über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügen müssen und nach welchen Kriterien die Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Eine Untersetzung der risikobasierten Schutzmaßnahmen erfolgt in Anhang I Nummer 3.3.

Absatz 3 legt die Zulassungserfordernisse fest. Die Zulassung wird in Umsetzung des Risikokonzepts an die Expositionshöhe geknüpft und ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos erforderlich. In der bisherigen Verordnung bedürfen diejenigen Betriebe einer Zulassung, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten in Verbindung mit schwach gebundenem Asbest durchführen. Mit dem Wegfall der Begriffe schwach beziehungsweise festgebundener Asbest entfällt diese Beurteilungsgröße als Zulassungserfordernis. Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos erfordern eine sicherheitstechnische und personelle Ausstattung, die mit den bisherigen Anforderungen bei „Arbeiten an schwach gebundenem Asbest“ vergleichbar sind. Die neuen Regelungen zur Befristung führen zu einer regelmäßigen Prüfung von Betrieben, die im Bereich hohen Risikos tätig sind. Die Erteilung einer Zulassung ist nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.4 an die Zuverlässigkeit des Betriebes geknüpft und räumt der zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum ein, Betrieben, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, die Zulassung zu verweigern.

Absatz 4 übernimmt die Anzeigepflicht aus Anhang I Nummer 2 der bisherigen Verordnung. Konkretisiert werden die Anforderungen in Anhang I Nummer 3.5.

Absatz 5 regelt die Aufgaben und die erforderliche Qualifikation (Fachkunde oder Sachkunde) der verantwortlichen Personen im Betrieb, der aufsichtführenden Personen vor Ort der Tätigkeiten sowie der Beschäftigten. Die Anforderungen an die Sachkunde sind dabei abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Die Beschäftigten müssen über eine Fachkunde verfügen, die nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.7 besondere Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst. Die neuen Anforderungen an die Qualifikation werden den Schutz der Beschäftigten verbessern, da sie verstärkt für Gefährdungen durch Asbest sensibilisiert und über die korrekte Anwendung der Schutzmaßnahmen unterrichtet werden. Eine Konkretisierung bezüglich Inhalt und Umfang der Qualifikationsanforderungen erfolgt im technischen Regelwerk.

Absatz 6 regelt, dass für Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1 000 Asbestfasern/m<sup>3</sup> keine asbestspezifischen Anforderungen gelten. Diese Vorgehensweise ist kompatibel mit der Asbestrichtlinie, die Ausnahmen für Tätigkeiten mit gelegentlicher, geringer Exposition

vorsieht. Die Pflicht, adäquate Schutzmaßnahmen zur Staubminderung zu treffen, wird von diesen Erleichterungen nicht berührt. Konkretisierung erfolgt im technischen Regelwerk.

#### **Zu Nummer 12**

Mit Nummer 12 wird aufgrund der vorherigen Änderungen der bisherige § 11 zu § 12.

#### **Zu Nummer 13**

Durch Nummer 13 werden die Absätze 3 und 4 in § 14 aufgehoben, da diese Regelungen im neuen § 10a aufgehen.

#### **Zu Nummer 14**

Durch Nummer 14 wird § 15 Absatz 5 aufgehoben, da diese Regelungen in § 5 Absatz 3 und 3 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 aufgehen.

#### **Zu Nummer 15**

Mit Nummer 15 wird auf Anregung der Vollzugsbehörden festgelegt, dass auch Änderungen an der unternehmensbezogenen Anzeige der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Diese Änderung dient der Umsetzung der Entschließung 400/21(B) des Bundesrats vom 25.6.2021.

#### **Zu Nummer 16**

Mit Nummer 16 wird auf Anregung der Vollzugsbehörden festgelegt, dass der Arbeitgeber auch Änderungen der beim Erlaubnisantrag gemachten Angaben der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Auch diese Änderung dient der Umsetzung der Entschließung 400/21(B) des Bundesrats vom 25.6.2021.

#### **Zu Nummer 17**

Mit Nummer 17 wird in § 19 Absatz 1 Satz 1 auf die in § 11 Absatz 6 enthaltene Regelung verwiesen, wonach für bestimmte Tätigkeiten mit Asbest keine Ausnahmemöglichkeit nach § 19 Absatz 1 besteht.

#### **Zu Nummer 18**

Nummer 18 ändert § 20 (Ausschuss für Gefahrstoffe) der Gefahrstoffverordnung.

#### **Zu Buchstabe a**

Durch Buchstabe a wird § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 neu gefasst. Damit wird jetzt auch hier auf die Grenzwerte und Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 9 verwiesen. Grenzwerte und Konzentrationen vorzuschlagen, die keinem der dort genannten Kriterien entsprechen, gehören nun nicht mehr zum Aufgabenbereich des Ausschusses für Gefahrstoffe, wobei bereits bestehende solche Werte, zum Beispiel für Chrom(VI)-Verbindungen, bestehen bleiben können. Allerdings wäre es aufgrund dieser Änderung wünschenswert, wenn auch diese Werte in das jetzt bestehende System überführt werden könnten.

Weiterhin wird in § 20 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der bislang in § 7 Absatz 11 befindliche Verweis auf die entsprechenden EU-Richtlinien aufgenommen. Dies ist systematisch nachvollziehbarer, da die Berücksichtigung dieser Richtlinien von Seiten des Ausschusses für Gefahrstoffe bei der Festlegung der Grenzwerte erfolgt.

### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b wird Absatz 4 Nummer 1 an die neue Begrifflichkeit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 angepasst.

### **Zu Nummer 19**

Mit Nummer 19 werden die Bußgeldvorschriften in § 21 (Chemikaliengesetz – Anzeigen) an die geänderten Regelungen angepasst.

### **Zu Nummer 20**

Mit Nummer 20 werden die Bußgeldvorschriften in § 22 Absatz 1 (Chemikaliengesetz – Tätigkeiten) an die geänderten Regelungen angepasst.

### **Zu Nummer 21**

Mit Nummer 21 werden die Strafvorschriften in § 24 Absatz 2 (Chemikaliengesetz – Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen) an die geänderten Regelungen angepasst.

### **Zu Nummer 22**

Mit Nummer 22 wird § 25 (Übergangsvorschriften) geändert.

### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a wird die Übergangsfrist in § 25 Absatz 2 bis zum 28. Juli 2027 verlängert. Dies hat sich als notwendig erwiesen, um Personen genügend Zeit zum Erwerb einer Sachkunde nach § 15c Absatz 1 oder zur Anerkennung gemäß Anhang I Nummer 4.4 Satz 3 einzuräumen.

### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b werden neue Absätze angefügt.

Absatz 3 betrifft die Vorschrift in § 10 Absatz 6, wonach Tätigkeiten, bei denen auch nach Umsetzung des Maßnahmenplans der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann oder im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden, nur entsprechend einer spezifischen, nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden dürfen. Die Übergangsfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass nach der Festlegung der Toleranzkonzentration beziehungsweise des Arbeitsplatzgrenzwertes zunächst entsprechende Regeln entwickelt werden müssen. Hierfür sind drei Jahre angemessen.

Mit Absatz 4 soll die Zulassungspflicht gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 der bisherigen Verordnung für Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest fortgelten. Diese soll erst dann entfallen, wenn diese Tätigkeiten einem mittleren oder niedrigen Risiko zugeordnet wurden, weil dann auch die Zulassungspflicht nach § 11a Absatz 3 nicht erforderlich ist.

Absatz 5 regelt eine dreijährige Übergangsfrist für die neu eingeführte Sachkunde für die verantwortliche Person und die Fachkunde für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Asbest ausüben.

Mit Absatz 6 wird für Tätigkeiten, die bislang ohne die Aufsicht einer weisungsbefugte sachkundigen Person durchgeführt werden konnten, eine entsprechende Übergangsfrist von drei Jahren festgelegt. Bislang galt diese Pflicht gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Verordnung für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und wird nun auf alle Tätigkeiten mit Asbest erweitert.

Absatz 7 enthält eine Übergangsfrist für die Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c Absatz 1, die nach der bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung nur mit Sachkunde durchgeführt werden durfte. Bis dahin war ein Fortbildungslehrgang lediglich „regelmäßig“ zu besuchen. Mit der seit 1. Oktober 2021 geltenden Fassung gelten Sachkundenachweise für einen Zeitraum von sechs Jahren. Durch die Übergangsfrist wird es Personen, die eine Sachkunde nach der bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung erworben haben, ermöglicht, den Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs abweichend von Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 spätestens bis zum 28. Juli 2027 nachzuweisen. Ab dem 29. Juli 2027 ist Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 für alle Sachkundehaber verbindlich. Mit dieser Übergangsregelung werden Fragen der Vollzugsbehörden zur Auslegung der Fortbildungsverpflichtung aufgegriffen und die Anforderungen des § 15c Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 klargestellt.

Absatz 8 enthält Übergangsfristen in Bezug auf die Zulassung von Betrieben, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen. Bisher erteilte und unbefristet gültige Zulassungen gelten demnach vier Jahre fort. Betriebe, die einer neuen Zulassung bedürfen, müssen diese innerhalb eines Jahres beantragen. Bereits mit Inkrafttreten sind jedoch die zulassungsbezogenen Anforderungen der nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

### **Zu Nummer 23**

Mit Nummer 23 wird Anhang I der Gefahrstoffverordnung geändert.

### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a werden die Verweise in der Überschrift von Anhang I an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b aktualisiert das Inhaltsverzeichnis in Bezug auf die mit Buchstabe f neu aufgenommene Nummer 3.

### **Zu Buchstabe c**

Mit Buchstabe c werden in Anhang I Nummer 1 die bisherigen Verweise auf § 11 in § 12 geändert.

### **Zu Buchstabe d**

Mit Buchstabe d werden die Regelungen zu Asbest aus Anhang I Nummer 2 gestrichen, da Tätigkeiten mit Asbest nunmehr in Anhang I Nummer 3 geregelt werden.

### **Zu Buchstabe e**

Mit Buchstabe e wird in Anhang I die neue Nummer 3 (Asbest) neu gefasst. Die Regelungen untersetzen die Anforderungen an Arbeitsplan, Schutzmaßnahmen, Zulassung, Anzeige sowie Fach- und Sachkunde. Diese Vorgaben werden insbesondere in Bezug auf die Fach- und Sachkunde (zum Beispiel modulare Qualifikationsanforderungen und Prüfungsanforderungen für Sachkundelehrgänge) im technischen Regelwerk konkretisiert. Darüber hinaus wurde in Nummer 3.8 die in Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) enthaltenen Übergangsfristen für asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnisse aufgenommen, die auch heute noch relevant sein können. Damit soll die Anwendung der in § 5a Absatz 2 enthaltenen Regelung erleichtert werden.

### **Zu Buchstabe f**

Mit Buchstabe f wird eine lediglich klarstellende Regelung gestrichen, die in der Praxis zu Unklarheiten und vielen Nachfragen geführt hat. Nach wie vor können anderweitige Aus- und Weiterbildungen von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit einem Sachkundelehrgang anerkannt werden, sofern die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 Absatz 3 erworben wurden, um die jeweiligen Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden zu können.

### **Zu Buchstabe g**

Die Änderung in Buchstabe g dient der Klarstellung des Gewollten. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 24**

Mit Nummer 24 wird Anhang II der Gefahrstoffverordnung geändert.

### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a werden die Verweise in der Überschrift von Anhang II an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b aktualisiert das Inhaltsverzeichnis in Bezug auf die mit Buchstabe c aufgehobenen Nummer 1 und Nummer 3.

### **Zu Buchstabe c**

Durch Buchstabe c werden Anhang II Nummer 1 und Nummer 3 aufgehoben.

Die bislang in Nummer 1 enthaltenen Verbote für Tätigkeiten mit Asbest sowie deren Ausnahmen wurden in den Regelungsteil der Verordnung in § 11 überführt.

Nummer 3 (Pentachlorphenol und seine Verbindungen) ist aufzuheben, da für diese Stoffe nunmehr in der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe entsprechende Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bestehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen verboten. Dort ist auch Pentachlorphenol und seine Salze und Ester aufgeführt.

### **Zu Buchstabe d**

Mit Buchstabe d wird ein Fehler in Nummer 4 Absatz 3 korrigiert. Dort wird bei der Einstufung als krebserzeugend noch auf die Kategorien 1 oder 2 verwiesen, nach der CLP-Verordnung sind dies aber die Kategorien 1A oder 1B.

### **Zu Buchstabe e**

Mit Buchstabe e wird Nummer 5 (Biopersistente Fasern) neu gefasst. Durch die Neufassung werden die Regelungen an Anlage 1 Eintrag 4 der ChemVerbotsV angepasst und so ein Gleichlauf der Inverkehrbringens- mit den Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen erreicht.



## **Zu Nummer 25**

Mit Nummer 25 werden die Verweise in der Überschrift von Anhang III an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der PSA-Benutzungsverordnung)**

Durch Artikel 2 wird der Wortlaut des § 2 Absatz 1 Nummer 1 PSA-Benutzungsverordnung an die bereits geltende europäische Rechtslage angepasst. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 89/656/EWG muss eine persönliche Schutzausrüstung hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Die entsprechenden Vorgaben wurden mit der Richtlinie 89/686/EWG geregelt, welche in der Bundesrepublik Deutschland durch die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316) umgesetzt wurde.

Die europäische Rechtslage hat sich geändert. Nunmehr gelten in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/425. In der Folge wurde die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz durch Artikel 7 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) aufgehoben. Daher ist der Wortlaut der PSA-Benutzungsverordnung, der bisher auf die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz verwiesen hat, an die bereits geltende Rechtslage anzupassen.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Biostoffverordnung)**

Durch Artikel 3 wird Anhang II der Biostoffverordnung an die bereits geltende europäische Rechtslage angepasst. Die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt die bisherige Verordnung (EU) Nr. 388/2012. Die im Anhang I unter 1C351 beziehungsweise 1C353 erfassten human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“ beziehungsweise genetisch modifizierten Organismen, auf die in der Biostoffverordnung Bezug genommen wird, werden durch die neue Verordnung nicht verändert. Sie entsprechen der derzeit gültigen delegierten Verordnung (EU) 2020/1749 vom 7. Oktober 2020, die am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

## **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten, wobei die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Ein ausdrücklich verzögertes Inkrafttreten um einen festgelegten Zeitraum ist nicht erforderlich, da bei einem entsprechenden Bedürfnis hinsichtlich einzelner Regelungen spezielle Übergangsfristen vorgesehen sind.